



**Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach**

Satzung über eine Gemeinschaftsantennenanlage für den Fernseh- und Hörfunkempfang

vom 18.01.1993

geändert durch Satzung vom 10.12.2001 (Gemeindeblatt Nr. 44/01)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL S. 578) und den § 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Januar 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gemeinschaftsantennenanlage

(1) Die Gemeinde betreibt für

- das Fernsehangebot der Programme ARD (SWF/SDR regional), ARD (Bayern regional), ZDF, Südwest 3, Bayern 3, West 3, Nord 3, SAT 1, RTL, ARD 1 Plus, 3 sat, PRO 7, DSF, Kabelkanal, Arte, ORF 1, ORF 2, DRS, TSR (franz.), TSI (ital.), Eurosport, Sport-kanal, SUPER CHANNEL, MTV, Lifestyle, TV 5 Europa, Premiere (verschlüsselt) und
- das Hörfunkangebot der ortsüblichen UKW-Programme sowie weiterer 16 digitaler Rundfunkprogramme,

eine Gemeinschaftsantennenanlage als öffentliche Einrichtung. Die Antennenanlage ist auf den Bereich der Baugebiete "Am Nonnenberg" beschränkt.

(2) Die Leistung der Gemeinde erstreckt sich auf die Gesamtantennenanlage bis zum Hausübergabepunkt und auf die Behebung von Störungen an der Anlage.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Anlage überhaupt oder in einer bestimmten Weise besteht nicht.

(4) Für die Antennenanlage werden keine Gewinne erzielt.

§ 2 Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten eines bebauten Grundstücks im Geltungsbereich dieser Satzung sind berechtigt, an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber von Wohnungen und anderen Räumen zur Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage berechtigt (Anschlussberechtigte).

(2) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten haben die zur Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses erforderlichen Arbeiten und die zur Herstellung von Anschlüssen erforderlichen Leitungen und dergleichen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

(3) Für die Durchführung der Arbeiten an der Gemeinschaftsantennenanlage ist den Beauftragten der Gemeinde und der Betreuungsfirma ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Außer in Störungsfällen sind derartige Arbeiten dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Bürgermeisteramt oder die Betreuungsfirma mindestens einen Tag vorher anzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen

Ein Anspruch auf Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Ein Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er die für den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.

§ 4 Herstellung des Anschlusses

(1) Die Herstellung und Wartung der Gemeinschaftsantennenanlage wird einer Betreuungsfirma übertragen, die ausschließlich Erweiterungen oder Veränderungen an der Anlage vornehmen darf.

(2) Dritte dürfen weder Änderungen noch sonstige Arbeiten an der Anlage vornehmen. Ein Anschluss an die Anlage und jede Entnahme von Energie sind ohne Genehmigung der Gemeinde unzulässig.

§ 5 Genehmigung des Anschlusses

(1) Die Schaffung jeder Anschlussmöglichkeit (Anschlussdose) an die Gemeinschaftsantenne bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und muss Art und Anzahl der angeschlossenen Geräte enthalten.

(2) Wird der Antrag von einem Mieter gestellt, so hat er die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten vorzulegen.

(3) Auch die erneute Zulassung eines abgemeldeten Anschlusses bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(4) Veränderungen, z.B. der Anschluss weiterer Wohneinheiten, sind ebenfalls anzumelden.

§ 6 Beendigung der Benutzung

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die über das Grundstück führenden oder auf ihm angebrachten Leitungen oder sonstigen Teile der Gemeinschaftsantennenanlage ohne Entschädigung weiter zu dulden.

(2) Der Anschlussbeitrag nach § 10 Abs. 1 wird nicht zurückerstattet.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine nicht genehmigte Wiederinbetriebnahme eines Anschlusses verhindert wird.

§ 7 Besondere Pflichten der Anschlussnehmer

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an der Leitung unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Bei Gewittern sind die Geräte vom Stromnetz und der Kabelanschlussdose zu trennen.

§ 8 Haftung

(1) Führen Betriebsstörungen zum ganzen oder teilweisen Ausfall der Gemeinschaftsantennenanlage oder treten infolge von Naturereignissen Schäden oder Störungen auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren oder Schadensersatz. Für Geräteschaden überhaupt, auch durch Blitzschlag, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(2) Die Anschlussnehmer haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage entstehen. Werden solche Schäden durch mehrere Anschlussnehmer verursacht, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Für etwaige Schäden an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Verlegung von Leitungen usw. entstehen, haftet die Gemeinde.

§ 9 Finanzierung der Anlage

(1) Durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Gemeinschaftsantennenanlage soll der Gemeindehaushalt nicht belastet werden. Die Anschlussnehmer haben im Wege des Anschlussbeitrags (§ 10) und der laufenden Benutzungsgebühren (§ 12) sämtliche Kosten, die mit der Gemeinschaftsantennenanlage zusammenhängen, aufzubringen.

(2) Bei den Einnahmen für die Gemeinschaftsantennenanlage handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die in der Jahresrechnung der Gemeinde in einem Sonderabschluss festgestellt werden.

(3) Die Antennenanlage ist auf 155 Grundstücksanschlüsse ausgelegt. Solange noch nicht alle Anschlüsse vollzogen sind, wird die Gemeinde den anteiligen Aufwand zur Herstellung der Anlage für die noch fehlenden Anschlüsse vorausleisten.

§ 10 Anschlussbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Gemeinschaftsantennenanlage für jedes angeschlossene Grundstück einen einmaligen Anschlussbeitrag in Höhe von 900,00 €.

(2) Bei Wiederinbetriebnahme eines ordnungsgemäß abgemeldeten Anschlusses werden als Anschlussbeitrag die tatsächlich entstehenden Kosten für die Inbetriebnahme erhoben.

(3) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Ablösung des Anschlussbeitrags

(1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit des Anschlussbeitrags

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Genehmigung des Anschlussantrags.

(2) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 13 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks. Im Falle des § 5 Abs. 2 kann die Gebühr auch beim Mieter erhoben werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich 7,50 €. Mit dieser Gebühr sind alle durch den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage entstehenden Kosten abgegolten.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Anschluss in Betrieb genommen wird.
- (2) Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird halbjährlich erhoben. Je die Hälfte des Jahresbetrages ist am 01.04. und 01.10. fällig.

§ 15 Folgen bei Nichtbezahlung des Anschlussbeitrags und der Benutzungsgebühr sowie bei nichtgenehmigtem Benutzen

- (1) Kommt ein Schuldner mit der Zahlung des einmaligen Anschlussbeitrags oder der laufenden Benutzungsgebühren in Verzug, werden die rückständigen Beiträge und Gebühren zwangsweise beigetrieben. Ist die Zwangsbeitreibung erfolglos, ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Schuldners zu entfernen.
- (2) Die Nutzung der Antennenanlage ohne Genehmigung der Gemeinde ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 16 Erweiterung der Gemeinschaftsantennenanlage auf weitere Programme und Änderung der Programmauswahl

- (1) Soweit die technischen Möglichkeiten bestehen, kann die Gemeinschaftsantennenanlage für weitere Programme ausgebaut werden. Sofern diese Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt werden können, ist der vom Gemeinderat satzungsrechtlich festzusetzende Einrichtungsbeitrag von allen Anschlussnehmern zu zahlen.
- (2) Die Gemeinde übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter / -veranstalter) ermöglichen. Der Anschlussnehmer muss daher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben Programme auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt bekommt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Änderungen oder sonstige Arbeiten an der Gemeinschaftsantennenanlage vornimmt,
 2. entgegen § 5 ohne Genehmigung der Gemeinde Geräte an die Anlage anschließt,
 3. entgegen § 15 ohne Genehmigung der Gemeinde die Antennenanlage nutzt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Auf das rückwirkende Inkrafttreten wurde im Mitteilungsblatt Nr. 45 vom 18. Dezember 1992 hingewiesen.

Burgrieden, den 18. Januar 1993

Josef Pfaff
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.